



Wettkampfbestimmungen Schwimmen –Freiwasser- (FS)

Letzter Änderungsstand: 12.12.2014

Herausgeber: Deutscher Schwimm-Verband e.V.

Redaktion: Fachausschuss Schwimmen

Die letzte Änderung (§174, Abs. 4) ist rot markiert

ABSCHNITT I	GELTUNGSBEREICH	3
§ 171	<i>Geltungsbereich</i>	3
§ 172	<i>Begriffsbestimmungen</i>	3
§ 173	<i>Wettkampffarten</i>	3
§ 174	<i>Altersklassen und Teilnahmebeschränkungen</i>	3
ABSCHNITT II	WETTKAMPFSTRECKE	4
§ 175	<i>Wettkampfstrecke</i>	4
§ 176	<i>Ziel</i>	4
ABSCHNITT III	KAMPFGERICHT UND ARZT	5
§ 177	<i>Kampfgericht</i>	5
§ 178	<i>Schiedsrichter</i>	5
§ 179	<i>Assistenz-Schiedsrichter</i>	6
§ 180	<i>Starter</i>	6
§ 181	<i>Zeitnehmerobmann</i>	6
§ 182	<i>Zeitnehmer</i>	6
§ 183	<i>Schwimmrichter</i>	6
§ 184	<i>Wenderichter</i>	7
§ 185	<i>Zielrichterobmann</i>	7
§ 186	<i>Zielrichter</i>	7
§ 187	<i>Streckenaufseher</i>	7
§ 188	<i>Sicherheitsbeauftragte</i>	7
§ 189	<i>Startordner</i>	8
§ 190	<i>Protokollführer</i>	8
§ 191	<i>Arzt</i>	8
ABSCHNITT IV	WETTKAMPF UND WETTKAMPFPROTOKOLL	9
§ 192	<i>Start</i>	9
§ 193	<i>Wettkampf</i>	9
§ 194	<i>Zeitmessung</i>	11
§ 195	<i>Wettkampfprotokoll</i>	11
ABSCHNITT V	IN-KRAFT-TRETEN	11
§ 196	<i>In-Kraft-Treten</i>	11

Stichtag zur Altersbestimmung ist der 31. Dezember des Jahres, in dem der Schwimmer das jeweilige Alter vollendet.

- 2) Teilnehmer in der Jugendklasse sind jahrgangsweise zu werten.
- 3) Die Wassertemperatur beim Freiwasserschwimmen muss mindestens 16 °C betragen. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen bei Wassertemperaturen unter 18 °C gemäß § 9 (3) WB nicht teilnehmen. Stichtag zur Altersbestimmung ist der 31. Dezember des Jahres, in dem der Schwimmer das jeweilige Alter vollendet.
- 4) Jugendlichen unter 12 Jahren ist die Teilnahme an Wettkampfveranstaltungen im Freiwasserschwimmen nicht erlaubt. Jugendliche von 12 bis 13 Jahre dürfen maximal 2,5 km im Freiwasser schwimmen. Jugendliche von 14 bis 15 Jahre dürfen maximal 5 km im Freiwasser schwimmen.

Abschnitt II Wettkampfstrecke

§ 175 Wettkampfstrecke

- 1) Die Wettkampfstrecke muss in einem Gewässer liegen, das nur in geringem Maße Strömungen oder Gezeiten ausgesetzt ist.
- 2) Es ist die Aufgabe des Ausrichters, sich bei den örtlich zuständigen Behörden zu vergewissern, dass die Wettkampfstrecke hinsichtlich der Wasserreinheit und der Sicherheit als solche geeignet ist.
- 3) Die Wassertiefe muss an allen Punkten der Wettkampfstrecke mindestens 1,40 m betragen.
- 4) Die Wassertemperatur muss am Wettkampftag, zwei Stunden vor dem ersten Start, in der Mitte der Strecke/des Kurses in einer Tiefe von 0,4 m gemessen werden. Die Messung muss in Anwesenheit des Schiedsrichter und des Sicherheitsbeauftragten erfolgen. Das Ergebnis der Messung ist vor Wettkampfbeginn den Schwimmern bekannt zu geben.
- 5) Alle Wendepunkte und Richtungsänderungen der Strecke müssen deutlich gekennzeichnet sein.
- 6) Deutlich gekennzeichnete Boote, Flösse oder andere geeignete Einrichtungen, die jeweils mit mindestens einem Wenderichter besetzt sind, müssen an allen Wendepunkten so stationiert sein, dass sie nicht die Sicht der Schwimmer auf die Wende versperren.
- 7) Alle Wendevorrichtungen sind in ihrer Position so sicher zu verankern, dass sie nicht durch Gezeiten, Wind oder andere Bedingungen in ihrer Position verändert werden.

§ 176 Ziel

- 1) Der zielnahe Raum ist durch eine deutliche, farblich unterschiedene Markierung zu kennzeichnen. Der Raum, der zur Zielvorrichtung führt, muss durch zwei sich zum Ziel hin verengende Bojenreihen oder ähnlich geeignete Einrichtungen deutlich gekennzeichnet sein. Begleitboote müssen sich spätestens vor diesem gekennzeichneten Raum von ihren Schwimmern trennen. Sicherheitsboote und das Schiedsrichterboot sind im Zielraum zugelassen.
- 2) Die Ziellinie muss eindeutig und deutlich sichtbar gekennzeichnet sein.

- 3) Die Ziellinie besteht:
 - a) aus einer Flaggenleine, die in der Höhe von 0,6 m über der Wasseroberfläche angebracht ist, unter der durchgeschwommen werden muss, oder
 - b) aus einer mindestens 5 m breiten vertikalen Anschlagplatte, die über der Wasseroberfläche derart angebracht ist, dass sie einerseits von den ankommenden Schwimmern berührt, andererseits aber auch unten durchgeschwommen werden kann, oder
 - c) aus einem mindestens 5 m breiten Floss, an dem die ankommenden Schwimmer an einer vertikalen Anschlagplatte anschlagen können.
- 4) Die Ziellinie soll an festen Einrichtungen oder an Flößen befestigt werden. Sie muss in ihrer Position so sicher verankert sein, dass sie durch Gezeiten, Wind oder Kraft des Zielanschlages der Schwimmer in ihrer Position nicht verändert wird.
- 5) Der Wettkampf wird durch Überqueren der Ziellinie oder durch Anschlag an der Anschlagplatte beendet. Dabei gilt die Ziellinie als überquert, wenn der Kopf des Schwimmers die Ziellinie passiert hat.
- 6) Bei Deutschen Meisterschaften muss der Zielbereich mit einem Videosystem ausgestattet sein, das den Zieleinlauf vollständig aufzeichnet. Das Videosystem kann dabei an ein Zeitmesssystem angeschlossen sein, wobei dieses System über Zeitlupen- und Wiederholungsfunktionen verfügen muss.

Abschnitt III Kampfgericht und Arzt

§ 177 Kampfgericht

- 1) Dem Kampfgericht müssen mindestens angehören:
 - Schiedsrichter (mit Begleitboot)
 - ein bis drei Assistenz-Schiedsrichter (mit Begleitboot), zugleich Schwimmrichter bei Wettkämpfen ohne Begleitboote
 - Sicherheitsbeauftragter
 - Streckenaufseher
 - Startordner
 - Schwimmrichter (einen je Teilnehmer bei Wettkämpfen mit Begleitbooten)
 - Zeitnehmerobmann und drei Zeitnehmer
 - Zielrichterobmann und zwei Zielrichter
 - Wenderichter an jeder richtungsändernden Stelle
 - Starter
 - Sprecher
 - Protokollführer.
- 2) Für jede Veranstaltung im Freiwasserschwimmen muss der Ausrichter grundsätzlich sicherstellen, dass die Anwesenheit eines Arztes und/oder sanitätsdienstlicher Helfer für die gesamte Dauer der Veranstaltung gewährleistet ist. Ist kein Arzt anwesend, muss Name, Anschrift und telefonische Erreichbarkeit des örtlich Dienst tuenden Arztes/Notarztes/Rettungsdienstes zusätzlich beim Schiedsrichter, beim Sicherheitsbeauftragten und beim Protokollführer hinterlegt werden.

§ 178 Schiedsrichter

- 1) Grundsätzlich gilt SW § 106.
- 2) Vor jedem Wettkampf führt der Schiedsrichter oder eine von ihm bestimmte Person eine Wettkampfbesprechung mit den Schwimmern und den Vereinsvertretern durch. Die Teilnahme an dieser Besprechung ist für alle am Wettkampf beteiligten Schwimmer Pflicht.

§ 179 Assistenz-Schiedsrichter

- 1) Er stellt sicher, dass sich alle für die Austragung des Wettkampfes erforderlichen Kampfrichter auf den ihnen zugewiesenen Plätzen befinden.
- 2) Vor dem Wettkampf nimmt er alle Berichte des Startordners und des Streckenaufsehers entgegen und unterrichtet spätestens 15 Minuten vor dem Start den Schiedsrichter über den Inhalt der Berichte.

§ 180 Starter

- 1) Er hat für den Start eine Position einzunehmen, von der aus er von allen Schwimmern gesehen und das Startkommando und -signal von den Schwimmern und Zeitnehmern gut wahrgenommen werden kann.
- 2) Nach der Startfreigabe durch den Schiedsrichter hebt er eine deutlich sichtbare Flagge in die senkrechte Position. Zum Start gibt er das Startsignal und senkt gleichzeitig den ausgestreckten Arm mit der Flagge.

§ 181 Zeitnehmerobmann

- 1) Er weist den Zeitnehmern ihre Plätze für den Start und den Zieleinlauf zu.
- 2) Nach dem Zieleinlauf der Schwimmer sammelt er von den Zeitnehmern die ausgefüllten Zeitnehmerlisten ein, kontrolliert die für jeden Schwimmer genommene Zeit und leitet diese umgehend an den Protokollführer weiter.
- 3) Er darf gleichzeitig als Zeitnehmer tätig sein.

§ 182 Zeitnehmer

- 1) Er setzt die Uhr mit dem Startzeichen in Gang und nimmt die Zeit eines jeden ihm zugewiesenen Schwimmers bei dessen Zielanschlag.
- 2) Nach dem Zielanschlag trägt er die Startnummer des Schwimmers und die Zeit auf 1/100-Sekunde in die Zeitnehmerliste ein.
- 3) Zeitnehmer dürfen nicht gleichzeitig als Zielrichter eingesetzt werden.

§ 183 Schwimmrichter

- 1) Er nimmt seinen Platz in dem ihm zugewiesenen Boot ein und kontrolliert, ob die Wettkampfbestimmungen von dem ihm zugeteilten Schwimmer befolgt werden. Verstöße hält er schriftlich fest und berichtet bei frühester Gelegenheit dem Schiedsrichter.
- 2) Er hat die Befugnis, offensichtlich erschöpfte Schwimmer aus dem Wasser zu nehmen.
- 3) Er stellt sicher, dass sich der Schwimmer keine unfairen Vorteile verschafft oder andere Schwimmer behindert. Gegebenenfalls hat er den Schwimmer aufzufordern, Abstand zu einem anderen Schwimmer zu wahren.

§ 184 Wenderichter

Er hat eine Position einzunehmen, von der aus er sich vergewissern kann, dass die Schwimmer alle Richtungsänderungen wie vorgeschrieben ausführen. Verstöße hält er schriftlich fest und übergibt diese bei frühester Gelegenheit dem Schiedsrichter.

§ 185 Zielrichterobmann

- 1) Er weist den Zielrichtern ihre Plätze und Aufgabe zu.
- 2) Nach dem Zieleinlauf der Schwimmer sammelt er von den Zielrichtern die ausgefüllten Zielrichterlisten ein, stellt die Platzierung fest und leitet diese umgehend an den Protokollführer weiter.
- 3) Er darf gleichzeitig als Zielrichter tätig sein.

§ 186 Zielrichter

- 1) Er muss so positioniert sein, dass er zu jeder Zeit eine klare Sicht auf den Zielbereich hat und die Überquerung der Ziellinie oder den Zielanschlag der Schwimmer sehen kann.
- 2) Der Zieleinlauf wird von den Zielrichtern festgestellt und die fortlaufende Platzierung der Schwimmer registriert.
- 3) Zielrichter dürfen nicht gleichzeitig als Zeitnehmer eingesetzt werden.

§ 187 Streckenaufseher

- 1) Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Vermessung der Strecke.
- 2) Er stellt sicher, dass Start- und Zielbereich sowie alle Wendepunkte und Richtungsänderungen korrekt markiert sind, alle anderen benötigten Markierungen und Ausstattungen angebracht wurden und die weiteren technischen Einrichtungen für den Wettkampfablauf ordnungsgemäß arbeiten.
- 3) Er kontrolliert gemeinsam mit dem Schiedsrichter und Sicherheitsbeauftragten die Strecke und alle Markierungen vor dem Start des Wettkampfes.
- 4) Er stellt sicher, dass die Wenderichter ihre Positionen vor Beginn des Wettkampfes eingenommen haben und berichtet dies dem Assistenzschiedsrichter.

§ 188 Sicherheitsbeauftragte

- 1) Er ist für alle sicherheitsrelevanten Vorkommnisse, vor und während des Wettkampfes, verantwortlich.
- 2) Zusammen mit dem Schiedsrichter und dem Streckenaufseher prüft er vor Wettkampfbeginn die gesamte Wettkampfstrecke, insbesondere dass die Start- und Zielräume ordnungsgemäß und frei von Hindernissen sind.
- 3) Er ist verantwortlich für den Einsatz ausreichender und ausreichend ausgestatteter Sicherheitsboote, die ggf. die Begleitboote in deren Auftrag unterstützen können.

- 4) Bei Veranstaltungen im Meer oder in schwierigen Binnengewässern muss er vor Wettkampfbeginn die Schwimmer und ihre Betreuer über notwendige Vorsichtsmaßnahmen unterrichten und ggf. befehlen.
- 5) Er berät den Schiedsrichter, wenn seiner Meinung nach die eingetretenen Verhältnisse eine Fortsetzung des Wettkampfes nicht mehr erlauben und gibt Empfehlungen für Streckenänderungen oder Bedingungen, unter denen der Wettkampf ausgetragen werden kann.
- 6) Er händigt vor der Wettkampfveranstaltung allen Schwimmern eine Gezeiten- und/oder Strömungskarte aus, die deutlich die Gezeitenänderungen auf der Wettkampfstrecke wieder gibt und anzeigt, wie sich die Gezeiten- und Strömungsverhältnisse auf die Wettkampfstrecke auswirken.

§ 189 Startordner

- 1) Er versammelt die Schwimmer vor dem Start und vergewissert sich, dass alle Schwimmer mit ihrer Wettkampfnummer korrekt gekennzeichnet sind und sich zur festgelegten Zeit vor dem Start im Bereitstellungsraum befinden. Dabei kontrolliert er bei jedem Schwimmer die Einhaltung der Bedingungen aus FS § 193, Abs. 9, und berichtet dem Assistenzschiedsrichter.
- 2) Er sorgt für die Unterrichtung von Schwimmern und Kampfrichtern über die bis zum Start verbleibende Zeit.
- 3) Er ist verantwortlich, dass die Kleidungs- und Ausrüstungsstücke der Schwimmer nach dem Start in den Zielbereich transportiert und in sicherer Verwahrung gehalten werden.

§ 190 Protokollführer

- 1) Grundsätzlich gilt SW § 117.
- 2) Er registriert die Abmeldungen vor dem Wettkampf, die von den Kampfrichtern festgestellten Ergebnisse und Beanstandungen und nimmt diese zu Protokoll.
- 3) Er führt die Auswertung der Zeitmessung sowie der Zieleinläufe durch. Dabei gelten die Grundsätze aus SW § 134.

§ 191 Arzt

- 1) Der Veranstaltungsarzt muss bei Wettkämpfen mit Strecken größer als 10 km, innerhalb der letzten 24 Stunden vor Wettkampfbeginn, mit jedem Schwimmer, der an den Start gehen will, einen Gesundheitstest durchführen.
- 2) Der Arzt meldet alle Schwimmer dem Schiedsrichter, die nach seiner Meinung nicht wettkampffähig sind. Der Schiedsrichter muss jeden auf diesem Wege gemeldeten Schwimmer von der Wettkampfteilnahme ausschließen.
- 3) Bei Wettkämpfen mit Strecken bis 10 km genügt die Erklärung der Sportgesundheit gemäß AT § 8.

Abschnitt IV Wettkampf und Wettkampfprotokoll

§ 192 Start

- 1) Alle Freiwasserwettkämpfe sind bei Massenstart aus der Wasserlage zu starten.
- 2) Vor dem Start sind die Schwimmer in angemessenen Zeitintervallen akustisch über die Zeit bis zum Start zu unterrichten. In den letzten fünf Minuten vor dem Start wird jede verbleibende Minute angezeigt bzw. angesagt.
- 3) Die Schwimmer haben ihre Startpositionen spätestens eine Minute vor dem Startsignal einzunehmen.
- 4) Wenn die Anzahl der Meldungen es erfordert, sind getrennte Startgruppen für Männer und Frauen zu bilden. Die Männerwettkämpfe sind vor den Frauenwettkämpfen zu starten, es sei denn, eine Einteilung in Leistungsgruppen oder nach Richtzeiten erfordert eine andere Startfolge.
- 5) Die Startlinie muss durch eine Vorrichtung über den Köpfen der Schwimmer oder durch eine Startleine klar bestimmt sein.
- 6) Der Schiedsrichter muss mit einer nach oben gehaltenen Flagge und kurzen Pfiffen ankündigen, dass der Start bevorsteht. Indem er mit der Flagge auf den Starter zeigt, übergibt er die weitere Startabfolge an den Starter.
- 7) Das Startsignal muss akustisch (Schuss, Hupe oder Pfiff) als auch sichtbar mit einer Flagge gegeben werden.
- 8) Wenn sich Schwimmer beim Start unfaire Vorteilmnahmen verschafft haben, ist der Start abzubrechen und zu wiederholen. Das Signal nach einem Fehlstart muss identisch sein mit dem Startsignal. Der Schiedsrichter muss pfeifen und der Starter muss mehrfach das Startsignal wiederholen.
- 9) Begleitboote müssen vor dem Start so positioniert werden, dass sie die Schwimmer nicht behindern, mindestens aber 10 m seitlich der Wettkampfstrecke und 200 m von der Startlinie entfernt. Wenn sie ihre Schwimmer aufsuchen, dürfen sie nicht das Feld der Schwimmer kreuzen.

§ 193 Wettkampf

- 1) Alle Wettkämpfe im Freiwasserschwimmen werden in Freistil ausgetragen.
- 2) Der Schwimmer muss von anderen Schwimmern soweit Abstand wahren, dass diese nicht behindert werden.
- 3) Der Schwimmer darf sich keine Vorteile verschaffen durch:
 - das Beanspruchen von Schrittmacherdiensten,
 - die Ausnützung von Strömungswellen, die durch das individuelle Begleitboot oder durch Schwimmer ausgelöst werden (Windschattenschwimmen).
- 4) Der Schiedsrichter oder ein Assistenzschiedsrichter muss Schwimmer, die sich durch Schrittmacherdienste, Windschattenschwimmen oder durch das Begleitboot, einen Vorteil verschaffen, darauf hinweisen, sich deutlich von einem anderen Schwimmer oder vom Begleitboot fernzuhalten.

Beim ersten Verstoß:

Eine gelbe Flagge und eine Karte mit der Startnummer zeigt eine Verwarnung des Schwimmers an.

Beim zweiten Verstoß:

Eine rote Flagge und eine Karte mit der Startnummer zeigt die Disqualifikation des Schwimmers an. Der Schwimmer hat das Wasser unverzüglich zu verlassen, sodass er das weitere Wettkampfgeschehen nicht mehr beeinflussen kann.

- 5) Absichtliche Behinderung oder Berührung eines anderen Schwimmers oder ein Zusammenstoß mit ihm wird als unsportliche Behinderung mit der Disqualifikation geahndet. Der Verstoß kann dabei von dem Schwimmer oder seinem Begleitboot verursacht werden.
- 6) Begleitboote sind so zu führen, dass sich der Schwimmer vor dem Boot oder seitlich in genügendem Abstand von der Bootsmitte befindet. Insbesondere dürfen sie:
 - Schwimmern nicht vorausfahren,
 - durch ihre Manöver Schwimmer nicht behindern oder stören,
 - Schwimmern keinen unfairen Vorteil durch Schrittmacherdienste oder Windschattenschwimmen verschaffen.
- 7) Stehen auf dem Boden während des Wettkampfes, insbesondere während der Nahrungsaufnahme, führt nicht zur Disqualifikation des Schwimmers. Er darf dabei jedoch weder gehen noch springen.
- 8) Abgesehen FS § 193, Abs. 7 darf der Schwimmer keine Unterstützung durch einen festen oder schwimmenden Gegenstand erhalten. Er darf nicht sein Begleitboot absichtlich berühren und vom Boot oder dessen Insassen berührt werden.
- 9) Es ist keinem Schwimmer erlaubt, Hilfsmittel zu benutzen oder zu tragen, die die Schnelligkeit, den Auftrieb oder die Ausdauer steigern. Schwimmbrillen, Nasenklemmen, maximal zwei Kappen und Ohrstopfen dürfen getragen werden. Dem Schwimmer ist die Anwendung von Fett oder ähnlichen Substanzen erlaubt. Jeder Schwimmer muss kurz geschnittene Fuß- und Fingernägel haben. Er darf während des Wettkampfes keinen Schmuck und keine Armbanduhr tragen.
- 10) Die sportliche Betreuung und Anweisungen durch die Vertrauensperson des Schwimmers vom Begleitboot aus sind zulässig, Trillerpfeifen sind für sportliche Betreuung und Anweisungen auf Begleitbooten nicht erlaubt.
- 11) Alle Schwimmer müssen ihre Startnummer auf dem oberen Rücken und auf den Oberarmen deutlich in wasserfester Tinte anzeigen. Zusätzlich kann eine nummerierte Schwimmkappe getragen werden.
- 12) Die Anzahl der einzusetzenden Begleitboote und Kampfrichter richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten. In jedem Falle muss mindestens ein Sicherheitsboot, das mit einem Assistenz-Schiedsrichter besetzt ist, zum Einsatz kommen. Das Sicherheitsboot muss mit einer Signaleinrichtung zur Anzeige von Gefahrenfällen ausgestattet sein. Es verbleibt so lange auf der Wettkampfstrecke, bis der letzte Schwimmer das Wasser verlassen hat. Werden Begleitboote für die einzelnen Schwimmer eingesetzt, muss eine Person nach Wahl des Schwimmers in diesem Boot aufgenommen werden.
- 13) Jedes Begleitboot muss die Startnummer des Schwimmers so anzeigen, dass sie von allen Seiten gut gesehen werden kann. Bei Wettkampfveranstaltungen mit internationaler Beteiligung muss das Begleitboot die Nationalflagge des Landes des Schwimmers führen.
- 14) Für Wettkämpfe im Freiwasserschwimmen ist ein Zeitlimit von einer Stunde, bei Strecken von 25 km von zwei Stunden nach dem Anschlag des ersten Schwimmers anzusetzen. Nach Ablauf dieser Zeit muss der Schiedsrichter alle Schwimmer aus dem Wasser nehmen, die noch auf der Strecke sind. Der Schiedsrichter kann diese Verantwortlichkeit auf die Schwimmrichter delegieren. In diesem Fall muss die Benachrichtigung über das Wettkampfende an alle Schwimmrichter sichergestellt sein. Bei Wettkämpfen in gefährlichen oder schwierigen Gewässern können zusätzliche Limit- oder Zeitkontrollpunkte eingerichtet werden.
- 15) Der persönliche Begleiter des Schwimmers muss das Begleitboot so verlassen können, dass er dem Schwimmer beim Verlassen des Wassers zur Verfügung steht.

- 16) Der Ausrichter hat Sorge zu tragen, dass den Schwimmern nach Beendigung des Wettkampfes Erfrischungen und/oder wärmende Getränke angeboten werden und eine ihrem Wohlbefinden dienende Aufnahmeeinrichtung vorhanden ist.

§ 194 Zeitmessung

- 1) Die Zeitmessung muss über eine automatische Zeitmessenanlage oder Handzeitnahme erfolgen.
- 2) Wird eine automatische Zeitmessenanlage eingesetzt, sollten Transponder die Zeitmessenanlage ergänzen. Alle Wettkampfteilnehmer müssen während des Wettkampfes an beiden Armen einen Transponder tragen. Wenn ein Schwimmer einen Transponder verliert, dann muss sofort der Schiedsrichter informiert werden. Dieser sorgt dafür, dass der Schwimmer einen Ersatz-Transponder zugeteilt wird. Alle Schwimmer müssen den Wettkampf mit Transponder beenden. Unabhängig hiervon muss auch die ergänzende Handzeitnahme erfolgen. Bei einer fehlerfrei registrierten Zeit der automatischen Zeitmessenanlage hat diese Vorrang vor der von Hand festgestellten Zeit und den Entscheidungen der Zielrichter.
- 3) Anforderungen an Uhren für Handzeitnahme:
 - a) Für die Zeitmessung müssen elektronische Digitaluhren benutzt werden, die durch Handbetätigung in Gang gesetzt und für die Zwischenzeiten und Endzeit angehalten werden können. Sie müssen eine Auflösung von mindestens 1/100-Sekunde haben.
 - b) Die Uhren müssen eine Speicherkapazität für mindestens alle Zeiten der dem Zeitnehmer zugewiesenen Schwimmer innerhalb eines Wettkampfes haben.
 - c) Die Uhren sind vor Beginn der Veranstaltung auf Funktion und Handhabung durch die Zeitnehmer zu prüfen.

§ 195 Wettkampfprotokoll

Über den Verlauf und das Ergebnis eines Wettkampfes im Freiwasserschwimmen ist ein Protokoll entsprechend SW § 135 zu führen.

Abschnitt V In-Kraft-Treten

§ 196 In-Kraft-Treten

Die Neufassung der Wettkampfbestimmungen Schwimmen -Freiwasser- (FS) tritt nach der Veröffentlichung im Amtlichen Organ des Deutschen Schwimm-Verbandes mit dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Neufassung der Wettkampfbestimmungen Allgemeiner Teil (AT) in Kraft.